

1. Satzung

zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bleicherode mit OT Elende (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.1.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) und des § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.8.2006 (GVBl. S. 421) hat der Stadtrat der Stadt Bleicherode in seiner Sitzung am 27. März 2008 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Der § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

§ 2 Geschützte Bäume

(4) Nicht unter diese Satzung fallen

- Obstbäume, soweit sie nicht der Bepflanzung von öffentlichen Wegen und Plätzen dienen
- Bäume in Baumschulen und Gärtnereien
- Bäume auf Dachgärten
- Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz –ThürDschG- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.4.2004, GVBl. S. 465, berichtigt im GVBl. 2004 S. 562, geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, sowie
- Bäume die dem Thüringer Waldgesetz –ThürWaldG- vom 28.6.2006 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

2. Der § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Fall des Absatzes 1, 2. Stabstrich mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen oder an einem geeigneten Standort standortgerechte Bäume oder Sträucher in bestimmter Anzahl, Art und für die Pflanzung geeigneten Größe, als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen kann unter Berücksichtigung der gegebenen Sachlage nach dem Stammumfang des

entfernten Baumes bemessen werden. Als Orientierung gilt: Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes bis zu 90 cm, ist eine Ersatzpflanzung und für jeweils weitere 40 cm Stammumfang eine weitere Ersatzpflanzung vorzunehmen. Kann die geforderte Ersatzpflanzung nicht realisiert werden, kann ein geeigneter Standort durch die Stadtverwaltung zugewiesen werden. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bleicherode, 22. April 2008
Stadt Bleicherode



Rostek
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Bleicherode geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bleicherode, 22. April 2008
Stadt Bleicherode



Rostek
Bürgermeister



Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen, Kommunalaufsicht, vom 11. April 2008 bestätigt.